

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2021

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
05. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für die Durchführung von
elektronischen Fernprüfungen
an der Hochschule Merseburg
(Fernprüfungsordnung - FPO HoMe)
- University of Applied Sciences -

Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Hochschule Merseburg (Fernprüfungsordnung-FPO HoMe)

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1, 67 a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt (Elektronische Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt-EFPrVO-LSA) vom 28.01.2021 (GVBl. LSA S. 47) hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Hochschule Merseburg (Fernprüfungsordnung-FPO HoMe) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsformen
- § 3 Prüfungsmodalitäten
- § 4 Datenverarbeitung
- § 5 Authentifizierung
- § 6 Videoaufsicht bei Fernklausuren
- § 7 Mündliche und praktische Fernprüfungen
- § 8 Täuschung, Hilfsmittel und Anwesenheit weiterer Personen
- § 9 Wahlrecht
- § 10 Technische Störungen
- § 11 Übungsklausuren
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Hochschule Merseburg (HoMe). Sie findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge und Hochschulkurse i.S.v. § 16 Absatz 2 HSG LSA an der HoMe.
- (2) Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein, durchgeführt zu werden.
- (3) Prüfungsformate, welche aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum und nicht in einer Aufsichtssituation durchgeführt werden, stellen keine elektronischen Fernprüfungen im Sinne dieser Ordnung dar. Hierunter fallen insbesondere Haus- oder Seminararbeiten sowie unbeaufsichtigte sogenannte Open-Book- oder Take-Home-Prüfungen.
- (4) Die elektronische Fernprüfung kann auch als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen insbesondere aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder einer anderen Krisensituation, die den Studienbetrieb in vergleichbarer Weise beeinträchtigt, nicht oder nicht für alle zu Prüfenden durchgeführt werden kann.
- (5) Soweit in der Ordnung Regelungen enthalten sind, die von der Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt abweichen, treten die Regelungen der Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt an deren Stelle.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) Elektronische Fernprüfungen können als schriftliche Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden.
- (2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitrahmen unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 angefertigt.
- (3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Auswahl der Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen oder Videokonferenzsysteme trifft die bzw. der Prüfende; grundsätzlich sind die Standardsysteme der Hochschule zu nutzen.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

- (1) Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung, spätestens 10 Werktage vor Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist für eine Prüfung gemäß § 12 Abs. 9 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der HoMe sowie § 7 Abs. 8 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Zertifikatskurse an der HoMe.
- (2) Gleichzeitig mit dem Angebot oder der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden unverzüglich informiert über
 1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,

2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.
- (3) Es muss für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.
 - (4) Die Studierenden haben in eigenständiger Verantwortung zu prüfen, ob sie über die jeweils erforderliche technische Ausstattung i.S.v. Absatz 2 Nr. 2 verfügen; eine solche ist Voraussetzung für die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung. Für den Fall, dass ein Studierender bzw. eine Studierende nicht über ausreichende technische Ausstattung verfügt, aber dennoch an der elektronischen Fernprüfung teilnehmen möchte, ist zu prüfen, ob den betroffenen Studierenden die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung in den Räumlichkeiten der HoMe oder durch die leihweise Bereitstellung ausreichender technischer Ausstattung ermöglicht werden kann. Die leihweise Bereitstellung ausreichender technischer Ausstattung steht unter dem Vorbehalt entsprechender Ressourcen.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Videoaufsicht nach § 6.
- (2) Die HoMe stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1; L314 vom 22. 11.2016, 8.72; L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.
- (3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck die im Zusammenhang mit der Prüfung erhobenen notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.

§ 5 Authentifizierung

- (1) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung, soweit die Studierenden der Aufsicht nicht persönlich bekannt sind, mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Die erfolgte Authentifizierung ist zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich zu protokollieren.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung nach Absatz 1 notwendigerweise zu verarbeitenden Daten mittels einer technisch notwendigen Zwischenspeicherung über den Prüfungszeitraum hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Videoaufsicht bei Fernklausuren

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende während der gesamten Prüfungsdauer durchgehend in dem für die jeweilige Prüfung erforderlichen Maß zu sehen und zu hören ist. Eine Manipulation der Kamera- und Mikrofonfunktion ist nicht zulässig. Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Audioqualität gewährleistet ist, d. h. die Kommunikation für die Beteiligten klar und deutlich möglich ist. Das Verlassen des Aufsichtsbereichs ist nur nach vorheriger Gestattung durch den bzw. die Prüfenden bzw. die zuständige Aufsichtsperson zulässig. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sowie etwaige Auffälligkeiten während der Fernklausur sind zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Die Videoaufsicht erfolgt durch den bzw. die Prüfenden oder das zuständige Aufsichtspersonal der Hochschule, wobei durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass eine aufsichtsführende Person für die Aufsicht von in der Regel maximal 25 Prüflingen zuständig ist. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (4) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann die Videoaufsicht auch automatisiert erfolgen, wenn die elektronische Fernprüfung als Alternative zu einer Präsenzprüfung nach § 1 Abs. 4 angeboten werden soll, kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben. Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Die Kapazitätsüberlastung und die Unterrichtung sind jeweils zu dokumentieren. Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

§ 7

Mündliche und praktische Fernprüfungen

- (1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen Fernprüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin oder einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin protokolliert.

§ 8

Täuschung, Hilfsmittel und Anwesenheit weiterer Personen

Die elektronische Fernprüfung findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassen sind. Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Anwesenheit weiterer Personen in dem Raum in dem sich die bzw. der Studierende befindet, ausdrücklich verboten und gilt als Täuschung. Die Anwesenheit weiterer Personen gilt nicht als Täuschung in den ausgewiesenen Prüfungsräumen der Hochschule Merseburg. Für Täuschungen sowie Täuschungsversuche finden die einschlägigen Regelungen Anwendung.

§ 9

Wahlrecht

- (1) Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine gleichzeitige Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Gleichzeitig sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums innerhalb eines Semesters unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Ein zeitlich paralleles Prüfungsangebot ist möglich, aber nicht zwingend. Ein einheitlicher Schwierigkeitsgrad von elektronischer Fernprüfung und Präsenzprüfung ist sicherzustellen.
- (2) Kann die Präsenzprüfung aus den in § 1 Abs. 4 genannten Gründen nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden, stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Melden sich zu viele Studierende zu der Präsenzprüfung an, erfolgt die Auswahl vorrangig nach dem Studienfortschritt, bei zu vielen Studierenden innerhalb dieses Kriteriums nach Los. Studierenden, die bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden können, dürfen aufgrund der Nichtberücksichtigung keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden, sofern diese angeboten wird. Im Fall des Satzes 1 kann der Prüfer bzw. die Prüferin den Studierenden bzw. die Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen.

§ 10

Technische Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Betroffene Studierende sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen dazu verpflichtet, die technische Störung unverzüglich gegenüber der Prüfungsbehörde geltend zu machen, soweit es sich nicht um einen offensichtlichen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt. Die Störung ist zu protokollieren. Die Geltendmachung erfolgt auf dem von der bzw. dem Prüfenden im Vorfeld der Prüfung benannten Kanal (bspw. E-Mail-Adresse oder explizit benannte Telefonnummer). Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn der

bzw. dem jeweiligen Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie bzw. er die Störung zu verantworten hat. Das Wahlrecht nach § 9 bleibt unberührt.

- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Absatz 1 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11 Übungsklausuren

Verfahren der Videoaufsicht durch automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten können erprobt werden, wenn diese auf Übungsklausuren beschränkt bleiben. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden müssen auf der Grundlage von Informationen nach § 3 Abs. 2 ausdrücklich in die mit dieser Prüfungsform verbundene Datenverarbeitung eingewilligt haben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Hochschule Merseburg (Fernprüfungsordnung-FPO HoMe) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 24.06.2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 01.07.2021.

Merseburg, den 05. Juli 2021



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor